

## Politische Gemeinde Schlatt ZH

Gemeindevorstand, Offenlegung von Interessenbindungen (Gemeindegesezt §42 Abs. 2 i.V. mit Gemeindeordnung Art. 17)

Name, Vorname		<sup>1)</sup> Berufliche Tätigkeit	<sup>2)</sup> Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes	<sup>3)</sup> Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts
Schäfer, Urs	Gemeindepräsident	Schmied, Hufschmied, Hochbauzeichner	Vorstand Zweckverband Regionalplanung Winterthur und Umgebung Delegierter Zweckverband Feuerwehr Elsau-Schlatt Delegierter Regionale Verkehrskonferenz	Verwaltungsratspräsident Schäfer Hufschmiede & Kunstschlosserei AG, Schlatt ZH Vorstand Verein Region Ost
Schellenberg, Dieter	Vizepräsident	Polizist	Delegierter Gruppenwasserversorgung Waltenstein-Wenzikon-Dickbuch	Vorstand (Kassier) Schützenverein Schlatt
Egli Christian	Gemeinderat	Dipl. Bauing. FH	Delegierter Zweckverband Feuerwehr Elsau-Schlatt Delegierter Zweckverband Zivilschutzorganisation Eulachtal	
Fluck, Gunnar	Gemeinderat	Landwirt	Delegierter Zweckverband Regionalplanung Winterthur und Umgebung	Vorstand Unterhaltsgenossenschaft Schlatt-Hofstetten
Rechsteiner, Sandra	Gemeinderätin	Pflegefachfrau DN1	Delegierte Zweckverband Regionalplanung Winterthur und Umgebung Delegierte Zweckverband Erwachsenenschutz Winterthur-Land	Mitglied Alterskommission Schlatt (AKO)

Anmerkungen:

1) Anzugeben sind haupt- sowie nebenberufliche Tätigkeiten, unabhängig davon, ob es sich um eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit handelt.

2) Erfasst sind auch Mitgliedschaften in Organen und Behörden von interkommunalen Organisationen, insbesondere Zweckverbänden und gemeinsamen Anstalten (§§ 73, 74 GG). Offenzulegen ist z.B. der Einsitz in Kommissionen, Parlamenten, Delegiertenversammlungen, Aufsichtsgremien oder Bezirksrat.

3) Organisationen des privaten Rechts sind Vereine, Stiftungen aber auch Aktiengesellschaften, Genossenschaften etc. Nicht entscheidend ist, ob die Organisation eine öffentliche Aufgabe erfüllt (§ 75 GG) oder nicht. Auch die Organstellung in gemeinnützigen Vereinen wie Musik- oder Turnvereinen ist offenzulegen. Organstellung hat eine Person dann, wenn sie Einfluss auf die Entscheidungsfindung der Organisation nehmen kann. Neben formellen Organen (z.B. Verwaltungsrat, Vereinsvorstand) gibt es auch faktische Organe (z.B. Geschäftsführer). Wesentlich dürfte eine Beteiligung vor allem dann sein, wenn es sich nicht mehr nur um eine reine Vermögensanlage handelt.